

Betreff:

Bereich Gemeindestraße Westeinfahrt Tiffen,
von der B94 bis zum Objekt Tiffen 9 (GH Huber);
vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahme

Datum	08.05.2025
Zahl	FE6-STVO-4824/2025 (004/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Abhaltung des Jubiläumsfestes (130 Jahre) der Freiwilligen Feuerwehr Tiffen nachfolgend angeführte straßenpolizeilichen Maßnahmen:

1. EINFAHRT VERBOTEN

2. VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG

am **01.06.2025** in der Zeit von **10:00 Uhr** bis **18:00 Uhr** für die Gemeindestraße „Westeinfahrt Tiffen“, im Bereich zwischen dem Objekt Tiffen Nr. 9 (Gasthof Huber) und dem Dorfgemeinschaftshaus, in Fahrtrichtung Ossiacher Straße (B94)

3. FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

am **01.06.2025** in der Zeit von **09:30 Uhr** bis **11:30 Uhr** für die Gemeindestraßen im Bereich des Festplatzes Tiffen (Filialkirche St. Margarethen)

zu 1.:

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 StVO „EINFAHRT VERBOTEN“ sowie das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b StVO „UMLEITUNG“ ist jeweils beim Gasthof Huber, Tiffen 9, in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

zu 2.:

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ ist bei der Abzweigung zum Objekt Tiffen 20 und bei der Abzweigung vor dem Objekt Tiffen 18 (Gutzelnighaus) zur kleinen Kirche, durch den Veranstalter aufzustellen.

Weiters ist das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 10 der Straßenverkehrsordnung 1960 "EINBAHNSTRASSE" am Beginn der „Westeinfahrt Tiffen“, von der Ossiacher Straße (B94) kommend, aufzustellen.

zu 3.:

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" ist jeweils auf den betroffenen Gemeindestraßen im Bereich des Festplatzes Tiffen in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Umfahrungsmöglichkeiten über das örtliche Gemeindestraßennetz sind vorhanden.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Pischel, BA MA

Ergeht an:

1. Freiwillige Feuerwehr Tiffen, z. Hd. Herrn OBI Günter Obersteiner, Liebetig 17, 9560 Feldkirchen; per RSb
2. Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
3. Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. Rotes Kreuz Feldkirchen; per e-mail
6. AVS-Feldkirchen, per e-mail
7. Kärntner Hilfswerk Feldkirchen, per e-mail
8. Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 01.06.2025